

# TE Bvwg Erkenntnis 2026/1/9 G304 2253853-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2026

## Entscheidungsdatum

09.01.2026

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18 Abs2 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs5

FPG §53

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 28.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
3. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

4. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
11. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 28.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
3. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
11. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 28.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
3. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
11. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

## **Spruch**

G304 2253853-3/20E

Schriftliche Ausfertigung des am 20.03.2025 mündlich verkündeten Erkenntnisses:

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Beatrix LEHNER über die Beschwerde des XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit: Serbien, vertreten durch SUPPAN und BERGER Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.09.2024, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.03.2025, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Beatrix LEHNER über die Beschwerde des römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit: Serbien, vertreten durch SUPPAN und BERGER Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.09.2024, Zl. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.03.2025, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet a b g e w i e s e n.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

**Text**

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Gegen den XXXX geborenen BF, einen serbischen Staatsangehörigen, wurde infolge strafgerichtlicher Verurteilungen mit dem (unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen) Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 23.08.2021 unter anderem gemäß § 52 Abs. 5 FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen und gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG ein auf die Dauer von sechs Jahren befristetes Einreiseverbot verhängt, wobei gemäß § 55 Abs. 4 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt und einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde. 1. Gegen den römisch 40 geborenen BF, einen serbischen Staatsangehörigen, wurde infolge strafgerichtlicher Verurteilungen mit dem (unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen) Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 23.08.2021 unter anderem gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen und gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein auf die Dauer von sechs Jahren befristetes Einreiseverbot verhängt, wobei gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt und einer Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.

2. Der BF befand sich ab 31.08.2021 in Haft, aus der er am 12.01.2023 bedingt entlassen wurde. Am 18.01.2023 stellte er einen Antrag auf Aufhebung der Rückkehrentscheidung, auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Serbien sowie auf Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreiseverbotes auf einen Monat.

3. Am 06.02.2023 wurde der BF festgenommen, und es wurde am darauffolgenden Tag über ihn die Schubhaft verhängt. Schließlich wurde er am 11.02.2023 auf dem Luftweg nach Serbien abgeschoben.

4. Mit Bescheid vom 13.09.2024 wies das BFA den Antrag vom 18.01.2023 auf Aufhebung der Rückkehrentscheidung und auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Serbien zurück sowie den Antrag auf Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreiseverbotes ab.

5. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das erkennende Gericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem am 20.03.2025 mündlich verkündeten und mit 16.04.2025 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis insofern teilweise Folge, als es die Dauer des Einreiseverbotes auf zwei Jahre herabsetzte. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 5. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das erkennende Gericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem am 20.03.2025 mündlich verkündeten und mit 16.04.2025 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis insofern teilweise Folge, als es die Dauer des Einreiseverbotes auf zwei Jahre herabsetzte. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

6. Gegen das Erkenntnis vom 16.04.2025, G304 2253853-3/13E, erhob das BFA eine außerordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 6 Z 2 B-VG. 6. Gegen das Erkenntnis vom 16.04.2025, G304 2253853-3/13E, erhob das BFA eine außerordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 6, Ziffer 2, B-VG.

7. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 27.08.2025, Zl. Ra 2025/21/0070-9, wurde das am 20.03.2025 mündlich verkündete und mit 16.04.2025 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des BVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

8. Am 03.12.2025 langte eine E-Mail der nunmehrigen Ex-Gattin des BF beim erkennenden Gericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF führt die im Spruch angeführte Identität (Name und Geburtsdatum) und ist Staatsangehöriger von Serbien. Er hat seit seiner Geburt in Österreich gelebt. Der BF spricht Deutsch und nach eigenen Angaben kein Serbisch.

Der BF wurde zuletzt am 12.01.2023 bedingt aus der Strafhafentlassung und ist in Österreich vorbestraft:

Urteil Bezirksgericht vom 20.05.2010 wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls gemäß §§ 15, 127 Strafgesetzbuch (StGB) schuldig gesprochen (Jugendstrafat). Urteil Bezirksgericht vom 20.05.2010 wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls gemäß Paragraphen 15, 127, Strafgesetzbuch (StGB) schuldig gesprochen

(Jugendstraftat).

Urteil Bezirksgericht vom 01.07.2010 wegen des Vergehens des versuchten Betruges sowie des Diebstahls gemäß §§ 15, 146 und 127 StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je vier Euro (200 Euro) verurteilt (Jugendstraftat). Urteil Bezirksgericht vom 01.07.2010 wegen des Vergehens des versuchten Betruges sowie des Diebstahls gemäß Paragraphen 15, 146 und 127 StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je vier Euro (200 Euro) verurteilt (Jugendstraftat).

Urteil Bezirksgericht vom 28.04.2011 wegen des Vergehens des (versuchten) Diebstahls gemäß §§ 15, 127 StGB sowie des Vergehens der Verleumdung gemäß § 297 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je vier Euro (720 Euro) verurteilt (Jugendstraftat). Urteil Bezirksgericht vom 28.04.2011 wegen des Vergehens des (versuchten) Diebstahls gemäß Paragraphen 15, 127, StGB sowie des Vergehens der Verleumdung gemäß Paragraph 297, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je vier Euro (720 Euro) verurteilt (Jugendstraftat).

Urteil Bezirksgericht vom 16.02.2012 wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen gemäß§§ 136 Abs. 1 StGB sowie wegen des Diebstahls gemäß§ 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, bedingt auf eine Probezeit von zwei Jahren, verurteilt (Jugendstraftat). Urteil Bezirksgericht vom 16.02.2012 wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen gemäß Paragraph 136, Absatz eins, StGB sowie wegen des Diebstahls gemäß Paragraph 127, StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, bedingt auf eine Probezeit von zwei Jahren, verurteilt (Jugendstraftat).

Urteil Landesgericht vom 13.03.2017 wegen des Vergehens des Betruges gemäß §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren, sowie zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je vier Euro (480 Euro) verurteilt. Urteil Landesgericht vom 13.03.2017 wegen des Vergehens des Betruges gemäß Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren, sowie zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je vier Euro (480 Euro) verurteilt.

Urteil Landesgericht vom 15.01.2019, wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage gemäß § 288 Abs. 1 und 4 StGB, wegen des Vergehens des Betruges gemäß §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 StGB sowie wegen des Verbrechens der Verleumdung gemäß § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, davon zwölf Monate bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Urteil Landesgericht vom 15.01.2019, wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage gemäß Paragraph 288, Absatz eins und 4 StGB, wegen des Vergehens des Betruges gemäß Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins, StGB sowie wegen des Verbrechens der Verleumdung gemäß Paragraph 297, Absatz eins, zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, davon zwölf Monate bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren, verurteilt.

Urteil Landesgericht vom 23.10.2019 wegen des Vergehens des Diebstahls gemäß§ 127 StGB sowie wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde gemäß § 289 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen verurteilt. Urteil Landesgericht vom 23.10.2019 wegen des Vergehens des Diebstahls gemäß Paragraph 127, StGB sowie wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde gemäß Paragraph 289, StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen verurteilt.

Urteil Landesgericht vom 15.04.2021 wegen des Vergehens der Nötigung gemäß§ 105 StGB sowie wegen des Vergehens der Gefährlichen Drohung gemäß § 107 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Urteil Landesgericht vom 15.04.2021 wegen des Vergehens der Nötigung gemäß Paragraph 105, StGB sowie wegen des Vergehens der Gefährlichen Drohung gemäß Paragraph 107, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt.

Urteil Landesgericht vom 13.07.2021 wegen des Vergehens der versuchten Nötigung gemäß §§ 15, 105 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Urteil Landesgericht vom 13.07.2021 wegen des Vergehens der versuchten Nötigung gemäß Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Urteil Landesgericht vom 10.11.2021, wegen des Vergehens der Gefährlichen Drohung gemäß § 107 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Zusatzfreiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Urteil Landesgericht vom 10.11.2021, wegen des Vergehens der Gefährlichen Drohung gemäß Paragraph 107, Absatz eins und 2 StGB zu einer Zusatzfreiheitsstrafe von vier

Monaten verurteilt.

Er wurde am 11.02.2023 nach Serbien abgeschoben. Mangels serbischer Sprachkenntnisse ist der BF derzeit im Kosovo aufhältig und geht dort einer geregelten Beschäftigung nach.

In Österreich leben die Eltern, Halbgeschwister sowie die minderjährige Tochter des BF sowie seine Ex-Gattin.

Der BF hat mit seiner Ex-Gattin das gemeinsame Sorgerecht und pflegt im Rahmen der Möglichkeiten ein intensives Verhältnis zu seiner Tochter. Er führt mit dieser mehrfach pro Woche Videotelefonate.

## 2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem diesbezüglichen unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA, dem Gerichtsakt des BVWG, dem Beschwerdevorbringen des BF, dem Vorbringen der Rechtsvertretung des BF in der mündlichen Verhandlung, der Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister sowie der Einsichtnahme in das Erkenntnis des VwGH vom 27.08.2025, Zl. Ra 2025/21/0070-9.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

### 3.1. A): Abweisung der Beschwerde:

Im gegenständlichen Fall stellte der BF am 18.01.2023 einen Antrag auf Aufhebung der gegen ihn erlassenen Rückkehrentscheidung und Feststellung, dass seine Abschiebung nach Serbien unzulässig sei und in eventu einen Antrag auf Aufhebung bzw. Verkürzung des befristeten Einreiseverbotes.

Mit dem angefochtenen Bescheid des BFA vom 13.09.2024 wurde der Antrag des BF vom 18.01.2023 auf Verkürzung/Aufhebung des mit Bescheid des BFA vom 23.08.2021 gegen ihn erlassenen Einreiseverbotes gemäß § 60 Abs. 2 FPG abgewiesen und die Anträge auf Aufhebung der Rückkehrentscheidung und Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Serbien zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid des BFA vom 13.09.2024 wurde der Antrag des BF vom 18.01.2023 auf Verkürzung/Aufhebung des mit Bescheid des BFA vom 23.08.2021 gegen ihn erlassenen Einreiseverbotes gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG abgewiesen und die Anträge auf Aufhebung der Rückkehrentscheidung und Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Serbien zurückgewiesen.

Zum Antrag auf Aufhebung der Rückkehrentscheidung und dem Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Serbien:

Der Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.08.2021, mit welchem gegen den BF unter anderem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde (Spruchpunkt II.) und festgestellt wurde, dass die Abschiebung nach Serbien gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.) ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Der Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.08.2021, mit welchem gegen den BF unter anderem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde (Spruchpunkt römisch zwei.) und festgestellt wurde, dass die Abschiebung nach Serbien gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.) ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Der BF hätte damals die Möglichkeit gehabt, sich rechtsfreundlich vertreten zu lassen und entsprechende Rechtsmittel einzubringen. Es besteht keine rechtliche Grundlage für die vom BF eingebrachten Anträge, weshalb diese zu Recht zurückzuweisen waren.

Zum Antrag auf Herabsetzung des Einreiseverbotes:

§ 53 FPG trägt die Überschrift „Einreiseverbot“ und lautet (soweit hier relevant) Paragraph 53, FPG trägt die Überschrift „Einreiseverbot“ und lautet (soweit hier relevant):

„(1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

[...]

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch

unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn<sup>(3)</sup> Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

[...].

(4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen. [...] "

§ 60 FPG trägt die Überschrift „Verkürzung, Gegenstandslosigkeit und Aufhebung" und lautet (soweit hier relevant): Paragraph 60, FPG trägt die Überschrift „Verkürzung, Gegenstandslosigkeit und Aufhebung" und lautet (soweit hier relevant):

(1) Das Bundesamt kann ein Einreiseverbot gemäß § 53 Abs. 2 auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbotes maßgeblichen Umstände verkürzen oder aufheben, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat. Die fristgerechte Ausreise hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen.<sup>(1)</sup> Das Bundesamt kann ein Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, Absatz 2, auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbotes maßgeblichen Umstände verkürzen oder aufheben, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat. Die fristgerechte Ausreise hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen.

(2) Das Bundesamt kann ein Einreiseverbot gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 bis 4 auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbotes maßgeblichen Umstände verkürzen, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als die Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbotes im Ausland verbracht hat. Die fristgerechte Ausreise hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen.<sup>(2)</sup> Das Bundesamt kann ein Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbotes maßgeblichen Umstände verkürzen, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als die Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbotes im Ausland verbracht hat. Die fristgerechte Ausreise hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen.

[...].

Das gegenständliche Einreiseverbot wurde gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 FPG erlassen, somit ist § 60 Abs. 2 FPG auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Nach dieser Bestimmung kommt die Verkürzung eines Einreiseverbotes nach § 53 Abs. 3 Z 1 bis 4 FPG (unter Berücksichtigung der für die Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen maßgeblichen Umstände) nur dann in Betracht, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen und seither einen Zeitraum von mehr als die Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbotes im Ausland verbracht hat. Das gegenständliche Einreiseverbot wurde gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG erlassen, somit ist Paragraph 60, Absatz 2, FPG auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Nach dieser Bestimmung kommt die Verkürzung eines Einreiseverbotes nach Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 FPG (unter Berücksichtigung der für die Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen maßgeblichen Umstände) nur dann in Betracht, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen und seither einen Zeitraum von mehr als die Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbotes im Ausland verbracht hat.

Dies ist gegenständlich nicht der Fall:

Da sich der BF nach dem Verlassen des Bundesgebietes zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung nicht mehr als die Hälfte der verhängten Dauer des sechsjährigen Einreiseverbotes im Ausland befunden hat, fehlt bereits eine der beiden zwingenden Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 FPG. Da sich der BF nach dem Verlassen des Bundesgebietes zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung nicht mehr als die Hälfte der verhängten Dauer des sechsjährigen Einreiseverbotes im Ausland befunden hat, fehlt bereits eine der beiden zwingenden Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, FPG.

Außerdem hat der BF das Bundesgebiet nicht fristgerecht verlassen: Er ist nach der Entlassung aus der Strafhaft am 12.01.2023 ungeachtet der gemäß § 59 Abs. 4 FPG eingetretenen Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot im Bundesgebiet verblieben. Eine Frist für die freiwillige Ausreise war dem BF nicht gewährt worden. Da der BF nach seiner Festnahme am 06.02.2023 am 11.02.2023 nach Serbien abgeschoben wurde, kann nicht von einer fristgerechten Ausreise gesprochen werden (vgl. zur Voraussetzung der fristgerechten freiwilligen Ausreise etwa VwGH 25.10.2023, Ra 2023/21/0121, Rn. 16 iVm Rn. 11/12).Außerd

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)